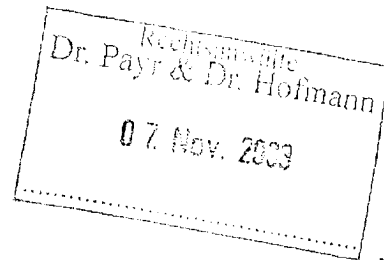




REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht für
Zivilrechtssachen

G r a z



52 C 1805/01 g

/58

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, Radetzkystraße 27, 8010 Graz, Abteilung 52, erkennt durch die Richterin Dr. Andrea Offner-Jelitzka in der Rechtssache der klagenden Partei

, vertreten durch Dr. Wolfgang Klobassa, Rechtsanwalt in Voitsberg, gegen die beklagte Partei

, vertreten durch Dr. Edwin A. Payr, Rechtsanwalt in Graz, wegen (ausgedehnt) Euro s. A., nach mit beiden Teilen durchgeführter öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 845,97 samt 4 % Zinsen seit 15.02.2001 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 5.333,37 samt jeweils 4 % Zinsen aus EUR 3.000,86

seit 15.02.2001 und aus EUR 2.332,51 seit 8.7.2000 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, wird

a b g e w i e s e n .

3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 1.599,96 (darin enthalten EUR 266,67 an USt) bestimmten Prozesskosten (ausgenommen Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nachstehender Sachverhalt blieb unbekämpft bzw. steht außer Streit:

Zwischen den Parteien wurde am 3.7.1992 ein Darlehensvertrag über einen Betrag von S 600.000,-- abgeschlossen, der unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

"1.) Das Darlehen ist derzeit und bis auf Weiteres mit einem jährlichen Zinssatz von 9,75 % zu verzinsen. Die Zinsen werden kontokorrentmäßig vom jeweils aushaftenden Darlehensrest monatlich im Nachhinein zu den Fälligkeitsterminen in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig."

"6.) Im Fall jeder Zahlungssäumnis sind der Hypo-Bank neben den vertragsmäßigen Zinsen bis zum Erlagstag von den fälligen Forderungen sowie von den sonstigen von der Hypo-Bank vorschussweise geleisteten Zahlungen

Verzugszinsen bzw. Zinseszinsen von derzeit 14,25 % für das Jahr zu vergüten.

Die Hypo-Bank ist berechtigt, den Zinssatz auf höchstens 14 %, Verzugs- und Zinseszinsen auf höchstens 15 % für das Jahr bzw. bei Förderungsdarlehen auf den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz zu erhöhen. Eine Erhöhung wird nur dann vorgenommen, wenn sich das Zinsniveau am Geld- oder Kapitalmarkt, die Einlagenzinssätze, der Emissionszinssatz der Hypo-Bank, die Bankrate, die Kapitalmarktrendite oder die Bestimmungen über die Mindestreserven, das Kreditvolumen, die Zahlungsbereitschaft oder die Bestimmungen über die Verzinsung von geförderten Krediten ändern. Der Schuldner nimmt zur Kenntnis, dass die Hypo-Bank im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des gegenwärtigen Zinssatzes berechtigt ist, entweder die Raten so weit zu erhöhen, dass die Laufzeit des Darlehens unverändert bleibt oder bei gleichbleibender Ratenhöhe die Laufzeit zu verlängern.“.

Nebenabreden zu diesem Darlehensvertrag bestehen nicht. Die Zinsgleitklausel wurde bei Vertragsabschluss nicht erörtert. Das Darlehen diente der Anschaffung einer Wohnung bzw. von Wohnungseinrichtung im privaten Bereich.

Im Zuge der Abwicklung des Darlehens kam es nie zu einer Erhöhung des Zinssatzes durch die beklagte Partei über den vereinbarten Zinssatz von 9,75 % hinaus. Der Kläger zahlte die vereinbarten Annuitäten nicht regelmäßig. Er suchte mehrfach um Stundung an, die teilweise

gewährt wurde. Es gab allerdings auch Mahnungen der beklagten Partei.

Anlässlich der Stundungsansuchen wurde der Kläger nicht darauf hingewiesen, dass Stundungen einen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben.

Die beklagte Partei brachte gegen den Kläger auch eine Mahnklage wegen eines Annuitätenrückstandes ein, die zu einem vollstreckbaren Zahlungsbefehl führte. Auch nach Erlassung dieses Zahlungsbefehles kam es neuerlich zu einer Stundung.

Seit Zuzählung des Darlehens sind Referenzzinssätze, nämlich insbesondere die Sekundärmarktrendite und der Vitor (bzw. später Euribor) gesunken. Diese Senkung wurde von der beklagten Partei teilweise dadurch berücksichtigt, dass auch der Darlehenszinssatz gesenkt wurde. Die Senkung des Darlehenszinssatzes ging jedoch nicht so weit, wie sie sich ergeben hätte, wenn der Darlehenszinssatz in vierteljährlichen Abständen unter Heranziehung der ursprünglichen Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und der Sekundärmarktrendite und des Vitor (Euribor) angepasst worden wäre.

Der Kläger hat das Darlehen unter Berücksichtigung der von der beklagten Partei vorgeschriebenen Zinssätze zur Gänze zurückgezahlt. Die Rückzahlung des Darlehensrestes von S 582.546,-- erfolgte am 11.3.1999.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Zahlung eines Betrages von Euro 3.846,83 samt 4,5 Zinsen ab Klagszustellung. Er brachte vor, dass angesichts der tatsächlichen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt zu

hohe Zinsen verrechnet worden seien. Die Differenz zwischen den verrechneten und den nach Auffassung des Klägers berechneten Zinsen sei von der Arbeiterkammer/VKI errechnet worden; in diesem Zusammenhang wurde eine Rückzahlungstabelle vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Berechnung des Klagsbetrages allein an der Entwicklung der Sekundärmarktrendite anknüpft.

Die im Darlehensvertrag enthaltene Zinsgleitklausel sei nach § 914 ABGB zweiseitig auszulegen. Das Begehren auf Rückzahlung werde auf § 1431 ABGB sowie auf den Titel des Schadenersatzes gestützt.

Die beklagte Partei beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Die im Vertrag enthaltene Zinsgleitklausel sei zweifellos ungültig, und zwar nicht nur wegen der Einseitigkeit, sondern auch wegen der Unbestimmtheit der anzuwendenden Parameter. Die beklagte Partei habe jedoch von der Möglichkeit, eine Zinserhöhung vorzunehmen, nie Gebrauch gemacht. Tatsächlich seien die Zinssätze reduziert worden, obwohl - wie sich auch aus der Berechnungsmethode des Klägers ergebe - zwischenzeitige Erhöhungen gerechtfertigt gewesen wären. Mangels einer wirksamen Zinsgleitklausel hätte die beklagte Partei die Möglichkeit gehabt, den Ausgangszinssatz beizubehalten.

Weiter sei es nicht gerechtfertigt, auf einen völlig willkürlich gewählten und auch nicht vereinbarten Indikator einen ebenso willkürlich gewählten Aufschlag vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sei auf Grund des Bonitätsrisikos des Klägers ein höherer

Risikoaufschlag gewählt worden. Der Kläger habe von vornherein Bonitätsstufe 5 ("gefährdet") aufgewiesen.

Zudem seien die mit der vorgelegten Klage begehrten Rückzahlungsansprüche jedenfalls insoweit verjährt, als sie drei Jahre zurückliegende Zinsen betreffen.

Mit Urteil vom 25.7.2001 wurde das Klagebegehren mit der Begründung, die Zinsklausel sei ausdrücklich einseitig zugunsten der beklagten Partei vereinbart worden, abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde das Rechtsmittel der Berufung durch die klagenden Partei erhoben, dem das Landesgericht für ZRS Graz als Berufungsgericht mit Beschluss vom 25.10.2001 Folge gab, die angefochtene Entscheidung aufhob und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung an das Prozessgericht I. Instanz zurückverwies.

Ergänzend führte es aus, dass neben einer zwingend zweiseitig zu verstehenden Zinsgleitklausel entsprechende Parameter für die Berechnung zu begründen seien.

Im fortgesetzten Verfahren brachte nunmehr die beklagte Partei vor, dass die Unterlassung des seinerzeitigen Einspruches gegen den Zahlungsbefehl durch den Kläger als Anerkenntnis der verrechneten Zinsen zu werten sei. Weiters seien Änderungen der Höhe des Zinssatzes jeweils mit dem Kläger abgesprochen - sohin vereinbart - worden.

Die klagende Partei bestritt das ergänzende Vorbringen der beklagten Partei, führte hiezu aus, dass der Kläger zufolge seiner Unwissenheit von der Richtigkeit der damals verrechneten Zinssätze ausgegangen sei;

ein Anerkenntnis habe er jedoch nicht getätigt. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 08.07.2003 dehnte die klagende Partei das Klagbegehren auf EUR 6.179,34 s.A. aus.

Zu dem außer Streit bzw. unbekämpft gebliebenen Sachverhalt konnten nach Durchführung des Beweisverfahrens nachstehende

F e s t s t e l l u n g e n

getroffen werden:

Beginnend mit einer Verzinsung in Höhe von 9,75 % wurde bereits im Zeitpunkt der ersten Vorsprache des Klägers bei der beklagten Partei im November 1993 der Zinssatz auf 9,5 % gesenkt. Am 25.11.1993 wurde der Zinssatz von 9,5 % auf 9 % gesenkt. Zufolge eines weiteren Ersuchens des Klägers vom 8.7.1997, wurde der Zinssatz neuerlich auf 7,5 % reduziert (Werner König, Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 26.6.2002, ON 25, Seite 4 und 5, PV des Klägers in ON 25, Seite 8).

Im Zeitpunkt der Darlehensgewährung wurde die Mittelaufbringung mit 9 % vorgenommen. Für die Errechnung des Zinssatzes war für das Unternehmen der beklagten Partei relevant, ob es sich um eine hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder um ein sonstiges Darlehen handelte. Weiterer Parameter für die Bemessung des Zinssatzes war die Bonität des Klägers. Bei Mittelwertgaben in Darlehensform ist mit einer Spanne von 0,75 % zu rechnen, so dass grundsätzlich das Darlehen um

vorerst 9,75 % gewährt wurde (Zeuge Werner König in ON 25, Seite 6 und 7).

Die Darlehenszinsberechnung wurde kontokorrentmäßig vom fallenden Kapital für 365 Tage per anno ausgeführt (Zeuge Werner König in ON 25, Seite 7).

Auf Grund der sehr allgemein formulierten Vereinbarung über die Zinsgleitklausel im Kreditvertrag zu Pkt. 6., worin kein Parameter ausreichend und objektivierbar präzisiert wurde, kann nicht festgestellt werden, welche konkreten Zinssätze mit den konkreten Fristigkeiten heranzuziehen sind, hinsichtlich der Parameter Emmissionszinssatz, Bankrate, Kapitalmarktrendite, inwieweit diesbezügliche Veränderungen Auswirkungen beim Darlehenszinssatz zeigen sollten (vgl. hierzu auch Gutachten des SV Dr. Wolfgang Hofmann in ON 29, S 8).

Nach üblicher Bankpraxis werden die Sekundärmarktrendite für Emittenten (gesamt) und der VIBOR bzw. EURIBOR für 3 Monats-Gelder zur Erfüllung des Transparenzgebotes herangezogen.

Die Heranziehung dieser Parameter entsprechen nach der üblichen Bankpraxis den Willen der Vertragsparteien, wobei dies auch für den Zeitraum des klagsgegenständlichen Darlehensabschlusses gilt (SV-Gutachten in ON 29, S 9).

Eine Änderung der Bonität bzw. der Zahlungsmoral des Kreditnehmers findet nach bankenüblicher Betrachtung bei Veränderungen des Zinssatzes keine Auswirkung (SV-Gutachten ON 29, S 10).

Allfällige kredit- und währungspolitische Maßnahmen bezüglich Mindestreserven, Kreditvolumen und Zahlungsbereitschaft können als Grundlagen für die Berechnung der Veränderungen des Zinssatzes vereinbart und herangezogen werden. Im klagsgegenständlichen Betrachtungszeitraum sind allerdings keine Veränderungen erfolgt, weshalb die obgenannten Parameter zur Ermittlung der im Willen der Vertragsparteien im Zeitraum des Vertragsabschlusses zu vereinbarenden Zinsgleitklausel außer Betracht bleiben können (SV-Ergänzungsgutachten in ON 39, S 6).

Am 31.01.1998 wies das restliche Darlehen laut Berechnung der beklagten Partei eine Höhe von S 591.375,14 auf.

Die Zinssatzentwicklung 1. Quartal 1998 bis 2. Quartal 1999 stellt sich wie folgt dar:

	nach SMR 100%	nach SMR/EURIBOR
I/98	6,10 %	4,79 %
II/98	6,37 %	5,11 %
III/98	5,95 %	4,82 %
IV/98	5,96 %	4,83 %
I/99	5,61 %	4,61 %
II/99	5,21 %	4,38 %

Ausgehend von der Zinsentwicklung SMR 100 vom I/98 - allerdings mit der Einschränkung, dass eine von der beklagten Partei vor diesem Zeitpunkt (01/98) unterschiedliche Berechnung, insbesondere für den Ansatz, nicht herangezogen wurde - lassen sich nachstehende Entwicklungen errechnen:

101

Datum	Text	Zinsen	Tilgung	Spese n	VZ-Saldo	VZ-Zins.	Einzahl ungen	Rück stand	D-Rest	Zinssat z
	Rate, Vorschreibung	-3.089,6	-3.652,4	-50	-6.472		6.792		591.375,14	6,10 %
	Rate/Vorschrei bung	-2.805,74	-4.547,26	-10	-7.353			-7.363	586.827,88	6,10 %
	Mahnspesen			-150				-7.513	586.827,88	6,10 %
	Rate/Vorschr.	-3.082,47	-4.270,53	-10	-14.706	-76		-14.952	582.557,35	6,10 %
	Rate/Vorschr.	-3.092,4	-4.260,6	-10	-22.059	-147		-22.462	578.296,75	6,37 %
	Einzahlung				-12.059		10.000	12.462	578.296,75	6,37 %
	Rate/Vorschr.	-3.172,11	-4.180,89	-10	-19.412	-161		-19.976	574.115,86	6,37 %
	Einzahlung				-9.412		10.000	-9.976	574.115,86	6,37 %
	Rate/Vorschr.	-3.047,59	-4.305,44	-10	-16.765	107		-17.446	569.810,42	6,37 %
	Mahnspesen			-150				17.596	569.810,42	5,95 %
	Rate/Vorschr.	-2.919,48	-4.433,52	-10	-24.118	-173		-25.132	565.376,9	5,95 %
	Einzahlung				-17.118		7.000	18.132	565.376,9	5,95 %
	Rate/Vorschrei bung	2.896,77	4.456,23	-10	-24.471	-191		-25.686	560.920,67	5,95 %
	Mahnspesen			150				-25.836	560.920,67	5,95 %
	Einzahlung				-16.971		7.500	-18.336	560.920,67	5,95 %
	Rate/Vorschrei bung	-2.781,23	-4.571,77	-10	-24.324	-205		-25.904	556.348,9	5,95 %
	Spesen, Vers.Prämie			-5.613,7				-31.517	556.348,9	5,96 %
	Einzahlung						5.000	-26.517	556.348,9	5,96 %
	Rate/Vorschr.	-2.855,3	-4.497,7	-10	-31.677	-251		-34.131	551.851,2	5,96 %
	Mahnspesen			-2.380				-36.511	551.851,2	5,96 %
	Rate/Vorschr.	-2.740,86	-4.612,14	-10	-39.030	-317		-44.191	547.239,06	5,96 %

- M -

Einzahlung																			
Einzahlung																			
Rate/Vorschr.	-2.808,55	-4.544,45	-10	-30.951	-277														
Einzahlung																			
Rate/Vorschr.	-2.621,66	-4.731,34	-60	-28.304	-240														
Rate/Vorschr.	-2.347,31	-5.005,96	-10	-30.657	-226														
A.o. Tilgung/Spese	-1.162,73	532.957,5	-0,83	0	-143														
h		8																	
ÜBERZAHLUNG		11.640,86																	
NG		8S																	

Vers. Prämie

(vom Gericht anhand der vorliegenden Daten des Sachverständigen, der beklagten Partei als auch des VKI, errechnet).

Hingegen ergibt die Berechnung mit der Indikatoenkombination SMR/VIBOR/EURIBOR vom Zeitpunkt der Darlehensaufnahme vom 03.07.1992 eine Überzahlung von EUR 6.171,13 (S 84.919,61) (SV Gutachten ON 29, S. 8).

B e w e i s w ü r d i g u n g :

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammerzitierten angeführten Beweismittel, insbesondere auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Wolfgang Hofmann. Dieser konnte zufolge seines ausführlichen Gutachtens (mit Ausnahme der darin enthaltenen rechtlichen Beurteilungen) nachvollziehbar und schlüssig darlegen, wie branchenüblich dem Willen der Vertragsparteien in vergleichbaren Rechtsgeschäften entsprochen wird. Welche Parameter heranzuziehen, vor allem aber im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages herangezogen hätten werden müssen, konnten dem Gutachten entnommen werden.

Die Negativfeststellung, es kann auf Grund der Vereinbarung kein objektiver Parameter für die Zinsberechnung erblickt werden, gründet sich neben den Ausführungen des Sachverständigen, auch auf den Zeugen Werner König.

Was die Berechnung der festgestellten Überzahlung anbelangt, darf ausgeführt werden, dass diese nach

Anleitung des Sachverständigen Dr. Hofmann durch das Gericht selbst erfolgte, wobei insbesondere die Tabellen aus den Sachverständigengutachten und der Urkunde Beilage ./F (VKI Berechnung auf Basis SMR 100) herangezogen werden konnten.

Die übrigen Feststellungen, welche zum Teil außer Streit gestellt, zum Teil allerdings auch unbekämpft geblieben sind, waren aus dem Ersturteil unbedenklich zu entnehmen.

R e c h t l i c h e B e u r t e i l u n g :

Im Bankwesen wird terminologisch zwischen Zinsgleitklauseln und Zinsanpassungsklauseln unterschieden. Zinsgleitklauseln sind solche vertragliche Regelungen, wonach der Zinssatz an bestimmte veränderliche Bezugsgrößen derart gekoppelt ist, dass sich der Zinssatz automatisch bei Veränderung der Bezugsgröße verändert.

Im Gegensatz dazu eröffnen vereinbarte Zinsanpassungsklauseln Kreditinstituten insoweit einen Gestaltungsspielraum, als sie den Zinssatz bei Veränderung der Refinanzierungsbedingungen am Geld- und Kapitalmarkt nach billigem Ermessen einseitig anpassen dürfen.

Im konkreten Fall ist von einer Zinsanpassungsklausel auszugehen, wobei diese grundsätzlich mangels ausreichender Bestimmtheit gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ungültig ist. Dies aus diesem Grund, dass die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag zwar umschrieben und der Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers

abhängig ist, allerdings müssen zum Einen die für die Anpassung maßgeblichen Faktoren bestimmt und für den Verbraucher überprüfbar sein, und zum Anderen diese rechnerisch - auf Grund einer konkreten vertraglichen Umschreibung - nachvollziehbar sein.

Die Bestimmung ist daher nur dann wirksam, wenn sie hinreichend deutlich erkennen lässt, innerhalb welcher Grenzen die Zinsenveränderung vorgenommen werden darf, um so den Gestaltungsspielraum der zur Anpassung berechtigten Vertragspartei festzulegen und willkürliches Handeln zu Lasten der anderen Vertragspartei auszuschließen.

Da aber die Vertragsbestimmung Pkt. 6 des Darlehensvertrages allerdings nur generalklauselartig unter Verwendung unbestimmter Begriffe erfolgte, ist zufolge der Unbestimmtheit der zur Abänderung berechtigten maßgebenden Umstände die gesamte Zinsanpassungsklausel unwirksam (VR Info 2002, H 1, 3).

Da von einer Teilnichtigkeit des Vertrages ex tunc auszugehen ist, hat sich die Suche nach einer angemessenen Regelung daran zu orientieren, was redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile vereinbart hätten, wenn sie sich bei Vertragsabschluss bei Ungültigkeit der von ihnen gewollten Zinsanpassungsklausel bewusst gewesen wären (ständige Rechtsprechung u.a. SZ 57/71; JBl 1986, 721).

Wie das Berufungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 25.10.2001 zu 6 R 277/01 a festlegte,

ist im Hinblick der Anpassungssymmetrie eine Zinsanpassungsklausel zweiseitig zu verstehen.

Weiters ist im Sinne der Erforschung des hypothetischen Parteiwillens, welcher einer ergänzenden Auslegung des rechtswirksam Teiles des Darlehensvertrages betrifft, § 915 ABGB heranzuziehen. Da die Bank sich undeutlicher Äußerungen zum Nachteil des Klägers als Konsumenten bediente, hat sie nach Ansicht des Gerichtes die daraus resultierenden Konsequenzen in der Form zu tragen, als die beklagte Partei - im Sinne einer verschobenen Beweislastbetrachtung - die für sie branchenüblichen Parameter, nunmehr günstigeren für sich beweisen hätte müssen.

Im Sinne der Vertragsauslegung aber auch im Sinne der Erforschung des hypothetischen Parteiwillens, lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass weder der Kläger noch die beklagte Partei als seriöses Bankenunternehmen von den auch damals üblichen branchenüblichen Vorgehensweisen und -bedingungen abgehen hätte wollen.

Zusammenfassend ist daher grundsätzlich die Heranziehung der Parameter für die Berechnung des Sachverständigen für die Beurteilung des hypothetischen Parteiwillens heranzuziehen.

Die beklagte Partei wendete allerdings zudem ein, der Kläger habe die Forderung zufolge Unterlassung des Einspruches gegen den Zahlungsbefehl konstitutiv anerkannt.

Das Erstgericht schließt sich auch hier der oberstgerichtlichen Rechtsprechung an, wonach dies

lediglich als deklarative Handlung des Klägers qualifiziert werden kann, da dem Kläger im Zeitpunkt des Erhaltes des Zahlungsbefehles nicht von der Schlichtung eines ernstlichen Streitens ausgegangen war, vielmehr von der Berechtigung der vorgeschriebenen Kreditzinsen und Forderung der beklagten Partei ausgegangen war.

Diesbezüglich wird auch darauf verwiesen, dass ein Verzichtswille der von der beklagten Partei vermeintlichen "Vereinbarung" nicht auszugehen ist, da ein dergestalter Wille infolge der Unwissenheit des Klägers jedenfalls nicht konstruiert bzw. angenommen werden kann.

Der Kläger machte in seiner Klage für den Zeitraum der gesamten Laufzeit des klagsgegenständlichen Darlehensvertrages, beginnend mit 3.7.1992, geltend.

Der beklagten Partei ist allerdings in ihrem Einwand, die Zinsforderung unterliege der kurzen (dreijährigen) Verjährungsfrist des ABGB, im Recht.

Nach - nunmehr - ständiger Judikatur des OGH (vgl. insbesondere OGH 24.6.2003, 4 Ob 73/03 v u. OGH vom 26.6.2003, 2 Ob 106/03 g), kann mittels Zuhilfenahme einer Rechtsanalogie zu § 27 Abs 3 MRG und § 5 Abs 4 KLGG ein gesetzwidrig überhöhter Zins lediglich im Zeitraum von 3 Jahren zurückgefordert werden.

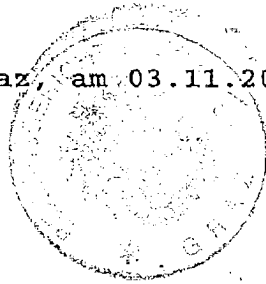
Aus diesem Grund waren die vor dem 15.2.1998 errechneten Rückforderungen abzuweisen, dem Klagebegehren allerdings im Ausmaß der innerhalb der kurzen Verjährungsfrist gelegenen Ansprüche stattzugeben, wobei die in der Tagsatzung vom 8.7.2003 erfolgte Ausdehnung auf Basis der Berechnungsmethode des

Sachverständigen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt war, sodass ein Zuspruch der an sich richtig berechneten Zinsüberzahlung verwehrt bleiben musste und einzig die im Klagebegehren erfolgte Berechnung des VKI/AK für den Zeitraum 15.02.1998 bis Vertragsende 1999 zu berücksichtigen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs.1 ZPO. Die klagende Partei dehnte das Klagebegehren am Ende der Tagsatzung vom 08.07.2003, sodin unmittelbar vor Schluss der Verhandlung, von EUR 3.846,83 s.A. auf EUR 6.179,34 s.A. aus. Diese Ausdehnung führte gemäß § 12 Abs 3 RATG jedoch nicht mehr zur Bildung von Verfahrensabschnitten. Daraus ergibt sich, dass der Kläger infolge des Zuspruchs von 22 % seiner Klagsforderung, 56 % der Vertretungskosten der beklagten Partei zu erstzen hat. Die von der beklagten Partei verzeichnete Kosten für Kopien werden gemäß § 23 RATG ebensowenig zugesprochen wie das - offensichtlich irrtümlliche - Verzeichnen von Kosten für die Tagsatzung vom 11.07.2001 in Höhe von 3/2 anstelle von 2/2.

Da die anerlaufenen Kosten des Sachverständigen Dr. Wolfgang Hofmann im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht rechtskräftig bestimmt wurden, waren diese bei der Kostenentscheidung noch nicht zu berücksichtigen. Es wird an dieser Stelle hingewiesen, dass nach Rechtskraft des Kostenbestimmungsbeschlusses betreffend die Kosten des Sachverständigen ein Antrag gemäß § 54 Abs. 2 ZPO zu stellen sein wird. Die für den Sachverständigen vorgesehenen Kostenvorschüsse konnten daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zurücküberwiesen werden.

Graz, am 03.11.2003



Dr. Andrea Offner-Jelitzka
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, written over the typed name and title. The signature is cursive and somewhat stylized.